



Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 24 NÖ LVGG Gehalt

NÖ LVGG 2 - NÖ Landesverwaltungsgerichtsgesetz

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

(1) Das Gehalt eines Mitgliedes (§ 2 Abs. 1) bei Vollbeschäftigung beträgt:

Euro
4859
4992,8
5126,6
5260,4
5394,2
5528,1
5662,1
5795,8
5931
6063,7
6199,1
6334,2
6468,3
6602,2
6736,5
6871,5
7005,2

(2) Abweichend von Abs. 1 beträgt das Gehalt des Präsidenten oder der Präsidentin bei Vollbeschäftigung:

Gehaltsstufe Euro 1 6612,2

2	6819,8
3	7027,4
4	7235,1
5	7442,7
6	7650,4
7	7858,1
8	8065,7
9	8272,9
10	8475
11	8684,7
12	8890,5
13	9096,4
14	9302,4
15	9508,5
16	9714,2
17	9920,6

- (3) Der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin erhält zusätzlich zum Gehalt gemäß Abs. 1 für die Wahrnehmung der Vertretung des Präsidenten oder der Präsidentin eine pauschale Abgeltung von 25 % der Differenz der Gehaltsstufe 3 seiner oder ihrer Gehaltstabelle und der Gehaltsstufe 3 der Gehaltstabelle des Präsidenten oder der Präsidentin.
- (4) Für die besoldungsrechtliche Stellung der Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes ist der Stichtag § 7 NÖ LBG) und die Vorrückung (§ 69 NÖ LBG) maßgebend.
- (5) Das Höchstausmaß der Anrechnung bei Beginn eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses gemäß 22 Abs. 1 im Sinne des § 7 Abs. 2 Z 1 lit.b NÖ LBG beträgt 10 Jahre.
- (6) Mit dem Gehalt sind alle durch das Mitglied zu leistenden mengenmäßigen und zeitlichen Mehrleistungen abgegolten.

In Kraft seit 01.01.2017 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$